Textliche Festsetzungen zum B-Plan Nr. 63 Ka

In Ergänzung dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. §9 Abs. 1 BBauG. in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 zul. geändert am 6. Juli 1979 i.V. mit der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

1. In der im B-Plan ausgewiesenen Grünfläche (Dauerkleingarten) werden eine Gartenlaube je Gartenparzelle zugelassen.
   Bauweise: I-geschossig
   Größe: max. 24 m^2 Grundfläche, einschließlich überdachter Freisitz in Verbindung mit den Gartenlauben.
   Traufe: max. 3.00 m Höhe
   Die Gartenlauben dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.
2. Nebengebäude außer den Gartenlauben sind nicht zulässig.
3. Die Größe der einzelnen Gärten innerhalb der Anlage soll die Größe von max. 400 m^2 nicht überschreiten.